



Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee

9535 Schiefling am Wörthersee - Austria - Pyramidenkogelstraße 150

Telefon 0 42 74/22 75 - Telefax 0 42 74 /51 5 13

E-Mail: schiefling@ktn.gde.at - <http://www.schiefling.gv.at>

UID-Nummer: ATU 38 166 104

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee vom 18. Dezember 2025,
Zl. 900-40/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.819.700,00
Aufwendungen:	€ 7.949.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 42.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -87.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.120.700,00
Auszahlungen:	€ 7.110.800,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 9.900,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2025 festgesetzt, dass die Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent) Kredit bis zum

Höchstausmaß von € 100.000,--

aufnehmen kann.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

- a) Stellenplan: Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2025 gemäß der Beilage „Stellenplan“ festgelegt.
- b) Wirtschaftshof: Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2025 nachstehende Stundensätze beschlossen:

Stundensätze Wirtschaftshof der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee		
1.	Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	40,70 €
2.	Verrechnungsstunde für Unimog, Traktor, sonst. Fahrzeuge	43,90 €
3.	Kleintraktor (inkl. Anbaugeräte)	53,00 €
4.	Kombi	20,00 €
5.	Verrechnungsstunde für Zusatzgeräte, Böschungsmäher, usw.	24,70 €
6.	Verrechnungsstunde für Zusatzgeräte Walze, Pflug, Häcksler, usw.	17,80 €
7.	Sonstige Maschinen/Kleingeräte (z.B. Rasenmäher)	8,60 €

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister
Thomas Wuksch